



Brüssel, 11. Juli 2019

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER ORTSBEWEGLICHE DRUCKGERÄTE**

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat der Europäische Rat (Artikel 50) am 11. April 2019 beschlossen<sup>1</sup>, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ein weiteres Mal<sup>2</sup> zu verlängern, und zwar bis zum 31. Oktober 2019<sup>3</sup>. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) ein „Drittland“<sup>4</sup> sein wird.<sup>5</sup>

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der Ungewissheit im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Austrittsabkommens<sup>6</sup> sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hatte der Europäische Rat am 22. März 2019 eine erste Fristverlängerung beschlossen (Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, ABl. L 80I vom 22.3.2019, S. 1).

<sup>3</sup> Am 11. April 2019 beschloss der Europäische Rat im Anschluss an einen zweiten Verlängerungsantrag des Vereinigten Königreichs zudem, dass die Geltung des Beschlusses zur Verlängerung der Frist bis zum 31. Oktober 2019 am 31. Mai 2019 endet, sollte das Vereinigte Königreich keine Wahl zum Europäischen Parlament abgehalten und das Austrittsabkommen nicht bis zum 22. Mai 2019 ratifiziert haben. Da das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen nicht bis zum 22. Mai 2019 ratifiziert hatte, hielt es am 23. Mai 2019 die Wahl zum Europäischen Parlament ab.

<sup>4</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>5</sup> Sollten beide Parteien das Austrittsabkommen vor diesem Datum ratifiziert haben, ist das Austrittsdatum der erste Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen wurde.

<sup>6</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 144 I vom 25.4.2019, S. 1).

Vorbehaltlich des im Austrittsabkommen<sup>7</sup> vorgesehenen Übergangszeitraums gelten ab dem Austrittsdatum die EU-Vorschriften im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte, insbesondere der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte<sup>8</sup> und die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland<sup>9</sup> für das Vereinigte Königreich nicht mehr. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

## **1. IN VERKEHR GEBRACHTE ORTSBEWEGLICHE DRUCKGERÄTE AUF DEM UNIONSMARKT (EU-27)**

Richtlinie 2010/35/EU enthält Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit von ortsbeweglichen Druckgeräten, die auf dem EU-Markt bereitgestellt werden.

Informationen in Bezug auf die Ausstellung einer Bescheinigung durch eine notifizierte Stelle in einem der EU-27-Mitgliedstaaten, die Anforderungen zur Benennung eines in der EU-27 ansässigen Bevollmächtigten und die Identifizierung des Einführers, können der „*Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte*“ vom 22. Januar 2018<sup>10</sup> und dem damit zusammenhängenden Dokument „*Fragen und Antworten*“ vom 1. Februar 2019<sup>11</sup> entnommen werden. Das maßgebliche Kriterium zur Bestimmung der möglichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf ein unter die Richtlinie 2010/35/EU fallendes Produkt ist das Datum des Inverkehrbringens auf dem Unionsmarkt (EU-27).

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2010/35/EU unterliegen ortsbewegliche Druckgeräte in Übereinstimmung mit den Anhängen der Richtlinie 2008/68/EG und den Kapiteln 3 und 4 der Richtlinie 2010/35/EU wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen. Zur Gewährleistung des fortlaufenden freien Verkehrs ortsbeweglicher Druckgeräte ab dem Austrittsdatum müssen alle erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen von einer notifizierten Stelle in der EU-27 durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/35/EU müssen ortsbewegliche Druckgeräte, die vor dem Datum der Anwendung der Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte<sup>12</sup> (aufgehoben durch die Richtlinie 2010/35/EU) hergestellt und in Betrieb genommen wurden, im Einklang mit den in Anhang 3 der Richtlinie 2010/35/EU festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren neu bewertet werden. Ab dem Austrittsdatum

---

<sup>7</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass der Übergangszeitraum nur dann gilt, wenn das Austrittsabkommen von der EU und dem Vereinigten Königreich ratifiziert wird.

<sup>8</sup> ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1.

<sup>9</sup> ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

<sup>10</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/industrial\\_products\\_de\\_1.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/industrial_products_de_1.pdf).

<sup>11</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/industrial-products-qanda\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/industrial-products-qanda_de.pdf).

<sup>12</sup> ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20.

muss die Neubewertung der Konformität von einer notifizierten Stelle in der EU-27 durchgeführt werden.

Für ortsbewegliche Druckgeräte, die ausschließlich für die Beförderung gefährlicher Güter zwischen dem Gebiet der Union und dem von Drittländern<sup>13</sup> verwendet werden, gilt nicht die Richtlinie 2010/35/EU, sondern Artikel 4 der Richtlinie 2008/68/EG (siehe Abschnitt 2).

## **2. ORTSBEWEGLICHE DRUCKGERÄTE, DIE AUSSCHLIEßLICH FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER ZWISCHEN EU--27-MITGLIEDSTAATEN UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND UMGEKEHRT VERWENDET WERDEN.**

Die Richtlinie 2008/68/EG legt einheitliche Vorschriften zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter innerhalb der EU bzw. zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern fest. Die Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG enthalten unter anderem die technischen Vorschriften für ortsbewegliche Druckgeräte, auf die in der Richtlinie 2010/35/EU verwiesen wird.

Die Richtlinie 2008/68/EG enthält gemeinsame Regelungen für alle Aspekte der Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland auf der Grundlage relevanter internationaler Übereinkommen, insbesondere des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), welches in Anlage C Verordnungen für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festlegt, und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten, darunter das Vereinigte Königreich, sind selbst Vertragspartner der besagten internationalen Übereinkommen (das Vereinigte Königreich jedoch nur von ADR und RID). Daher bleibt das Vereinigte Königreich nach seinem Austritt aus der EU auch weiterhin Vertragspartner des ADR und der RID.

Ferner bestimmt Artikel 4 der Richtlinie 2008/68/EG: *„Die Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist zulässig, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist.“*

Das bedeutet, dass ortsbewegliche Druckgeräte, die den Vorschriften des ADR oder der RID entsprechen, ab dem Austrittsdatum grundsätzlich weiterhin für die internationale Beförderung gefährlicher Güter zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten und umgekehrt akzeptiert werden.<sup>14</sup>

Auf der Website der Kommission über EU-Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter ([https://ec.europa.eu/transport/road\\_safety/topics/dangerous\\_goods\\_de](https://ec.europa.eu/transport/road_safety/topics/dangerous_goods_de)) sind allgemeine Informationen über die Rechtsvorschriften der Union für ortsbewegliche Druckgeräte verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf aktualisiert.

---

<sup>13</sup> Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2010/35/EU

<sup>14</sup> Hinsichtlich des freien Verkehrs ortsbeweglicher Druckgeräte in der EU-27 siehe Abschnitt 1 der vorliegenden Mitteilung.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Mobilität und Verkehr